

## 2 Begriffe

### 2.1 (Rechts)Extremismus

Das Phänomen des Extremismus versteht Jesse als „Antithese zur Demokratie“ (Jesse 2018: 34). Bei aller Uneinigkeit über verschiedene Definitionsansätze (vgl. *ibid.*: 39–44) kann die Bezeichnung Extremismus als Sammelbegriff für alle Haltungen angesehen werden, die sich gegen die demokratische Grundordnung eines Staates, dessen Werte und Normen richten (vgl. Jesse/Mannewitz 2018: 15). Dabei unterscheiden sich die jeweiligen Ausprägungen des Extremismus hauptsächlich darin, welche Merkmale des demokratischen Verfassungsstaats abgelehnt werden (vgl. Jesse 2018: 34, 42). Für den Rechtsextremismus stehen dabei die Ablehnung egalitärer Elemente sowie die „extreme Aufwertung nationaler Werte – gewissermaßen ei[n] extreme[r] Ethnozentismus“ (Heitmeyer 2002: 536) im Vordergrund. Laut Heitmeyer wird auf Basis dessen vor allem im Judentum der Feind ausgemacht und dieser auf den Staat projiziert, weshalb es für Rechtsextremisten gilt, dieses vom Feind unterwanderte staatliche System zu bekämpfen (vgl. *ibid.*: 536).

### 2.2 (Rechts)Terrorismus

Die Suche nach einer einheitlichen Terrorismusdefinition erweist sich als Herausforderung, da die Merkmale terroristischer Organisationen und Individuen vielfältig und unterschiedlich sind. Zudem erfolgt die Auslegung des Terrorismusbegriffs immer im Kontext des Systems, gegen das sich Terrorismus richtet, sodass objektive Definitionen z.B. von totalitären Systemen missbraucht werden können, um politische Gegner\*innen und „Freiheitskämpfer\*innen“ unter diese Definition zu subsumieren und in Konsequenz gegen die ausgemachten Terrorist\*in-

nen vorzugehen.<sup>7</sup> In diesem Abschnitt können deshalb nur einige in der Terrorismusforschung häufig aufgegriffene Definitionen dargestellt werden. Pfahl-Traughber fasst unter Terrorismus „alle Formen von politisch motivierter Gewalt, die von nichtstaatlichen Akteuren in systematischer Form mit dem Ziel des psychologischen Einwirkens auf die Bevölkerung angewendet werden“ (Pfahl-Traughber 2016: 17). Wird Terrorismus gemeinhin als ultima ratio verstanden, trifft diese Bezeichnung nur bedingt zu, da sie außer Acht lässt, dass Terroristen „Angemessenheit, Folgewirkung und Verhältnismäßigkeit des angewandten Mittels ignorieren“ (ibid.:17). Als Konsequenz ist laut Byman Terrorismus das Mittel der Aufständischen (vgl. Byman 2021: 66).

Waldmann definiert Terrorismus als „planmäßig vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge aus dem Untergrund gegen eine politische Ordnung“ (Waldmann 2011: 14), die zugleich – entsprechend dem Wortursprung „terror“ (lat.: Schrecken, Angst) – „Unsicherheit und Schrecken erzeugen, daneben aber auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen“ (ibid.) sollen. Jener Schrecken ist Teil der Botschaft an Staat und Gesellschaft, die im Zentrum des Terrorismus als „Kommunikationsstrategie“ (ibid.: 17) steht. So werden Quent zufolge Anschlagsoffer auf „rein[e] Botschaftsträger“ (Quent 2016: 22) reduziert, wobei der Inhalt über die Medien an die Öffentlichkeit getragen wird. Sowohl Quent als auch Pfahl-Traughber plädieren dafür, nicht jede rechtsextreme Gewalt als Rechtsterrorismus zu bezeichnen. Da Quent bei der Definition einer politisch motivierten Gewalttat fordert, auf deren Intensität abzustellen, um eine klare Abgrenzung zu anderen Formen rechter Gewalt zu bezwecken (vgl. Quent 2022: 181), spricht er nur dann von Rechtsterrorismus, wenn aufgrund rechter Gesinnung „erhebliche Gewalttaten planvoll durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen [...] konspirativ vorbereitet oder realisiert werden“ (Quent 2019: 156). Pfahl-Traughber stellt ebenfalls bei der Definition von Rechtsterrorismus darauf ab, dass Akteure im Sinne seiner eingangs dargelegten Definition „sich mit Nationalismus und

---

7 Dass das Wort „missbraucht“ schon nicht einer gewissen normativen Wertung entbehrt, verdeutlicht die Vielzahl an Perspektiven, aus denen eine Definition formuliert werden kann. Für eine Übersicht über behördliche und internationale Definitionen sowie deren jeweilige Problematik siehe Smelser 2007: 234–237.

Rassismus zu einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit bekennen“ (Pfahl-Traugher 2019a: 215).

## 2.3 Vigilantismus

Abrahams sieht Vigilantismus als eine soziale Bewegung an, deren Anhänger mit Gewaltanwendung drohen oder diese tatsächlich ausüben (vgl. Abrahams 1998: 19). Dabei verbindet Vigilantismus laut Waldmann Elemente von Terror und Terrorismus (vgl. Waldmann 2011: 127).<sup>8</sup> Der Aspekt des Terrors „von oben“ besteht darin, dass Vigilante keine revolutionäre Veränderung des Systems, sondern die Wahrung des status quo gegen Andersartigkeit bzw. die „Rückkehr zu vermeintlich solideren Verhältnissen und besseren Strukturen“ (ibid.: 128) verfolgen (vgl. Waldmann 2011: 21, 128; Kowalewski 2002: 426). Dennoch ignoriert Vigilantismus bei seinem Ansinnen, „gesellschaftliche Transformationsprozesse rückgängig zu machen“ (Quent 2016: 26).<sup>9</sup> Gesetze und das Gewaltmonopol des Staates (ähnlich dem Terrorismus „von unten“) (vgl. Kowalewski 2002: 426; Waldmann 2011: 21). Quent begreift dies allerdings nicht als grundsätzliche Ablehnung des Systems, sondern als Zweifel an der Kompetenz des Staates, die bestehende Ordnung zu verteidigen bzw. die ehemalige Ordnung wiederherzustellen (vgl. Quent 2016: 20).

Daher sehen Sack und Steinert Vigilantismus als „nichtstaatliche Parallele und Entsprechung staatlicher sozialer Kontrolle“ (Sack/Steinert 1984: 81) an. Vigilante wenden sich nur dann direkt gegen den Staat – vor allem gegen die Exekutive, wenn diese mit dem ausgemachten Feind konspiriert, von diesem bereits vereinnahmt worden ist oder demokratische Wege der Einflussnahme für die Vigilanten unmöglich erscheinen (vgl. Quent 2016: 23; Waldmann 2011: 128). In beiden Fällen, die vigilantistisches Handeln hervorrufen können, geht es den

8 Entgegen der in Medien und Gesellschaft geläufigen Gleichsetzung der Begriffe „Terror“ und „Terrorismus“ wird unter Terror die „unmittelbare Gewaltanwendung unter dem Schutz und im Interesse des Staates“ (Quent 2016: 20) zur Repression der Bevölkerung verstanden (vgl. Pfahl-Traugher 2016: 11).

9 Als solche können u.a. rasche kultureller Veränderung, wachsende Kriminalitätsraten oder die Verbreitung devianter Meinungen gelten (vgl. Kowalewski 2002: 428).

Akteuren darum, „aus einer subjektiven Ohnmacht auszubrechen“ (Quent 2016: 26). Ist der Staat nicht mehr in der Lage, den Verlust der Rolle von Menschen in einer sich wandelnden Gesellschaft zu verhindern, oder ist der Staat selbst dafür verantwortlich, wenden sich so jene Menschen dem Vigilantismus zu und nehmen das Recht in die eigene Hand, um ihren Status und damit verbundene Vorzüge zu bewahren (vgl. *ibid.*: 26).

## 2.4 Miliz

Der Ursprung des Begriffs Miliz geht auf das 2<sup>nd</sup> Amendment zurück, das im ersten Halbsatz „A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State“ (Second Amendment) erwähnt. Unter der Miliz wird in den USA gemäß föderalem und bundesstaatlichem Recht die Gesamtheit aller körperlich gesunden Personen bestimmten Alters (in der Regel Männer zwischen 17 und 45 Jahre) verstanden, die zur Verteidigung der USA oder eines einzelnen Bundesstaates durch die Regierung einberufen werden können (vgl. Institute for Constitutional Advocacy and Protection 2020). Darunter kann also die Reserve des Militärs verstanden werden. Article I Section 8 Clause 15 und Clause 16 der amerikanischen Verfassung übertragen dem Kongress die alleinige Autorität zur Einberufung, Organisation, Bewaffnung und Reglementierung der Miliz sowie zur Abtretung gewisser Rechte an die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten (vgl. Artikel I). Ferner unterteilt § 246 von Text 10 des U.S. Code die Miliz in die sogenannte *organized* und *unorganized militia* (vgl. § 246 Text 10 U.S. Code). Jegliche andere Form einer phänotypisch ähnlichen Vereinigung ist demnach illegal. Während zu ersterer Kategorie die nur in Ausnahmefällen aktivierbare Nationalgarde und die Reserve der Marine zählen, machen diejenigen Personen, die kein Mitglied dieser beiden Reserven sind, auf die aber die oben genannten Eigenschaften zutreffen, die zweite Klasse der Miliz aus. Laut zwei Entscheidungen des Supreme Court in den Jahren 1886 und 2008 und der daraus entwickelten herrschenden juristischen Meinung verhindert das 2<sup>nd</sup> Amendment nicht das Verbot privater paramilitärischer Organisationen (vgl. Institute for Constitutional Advocacy and Protection 2020; Pitcavage 2008: 250),

sodass auch der Begriff der *unorganized militia* für Privatpersonen keinen Blankoscheck zur paramilitärischen Vereinigung darstellt (vgl. Chaloupka 1996: 174).

